

DIE ERNEUERUNG DES STAATES DURCH DIE SITTLICHE KRAFT DER UNTERTANEN.

Kirchenpolitik und Sexualmoral zur Zeit Kaiser Franz Joseph I (1848-1916)

Karin Jusek

In Musils berühmter Beschreibung der kakanischer Zustände heißt es: "Es (das Land Kakanien, KJ) war nach seiner Verfassung liberal, wurde aber klerikal regiert. Es wurde klerikal regiert, aber man lebte freisinnig."¹ Besser kann man die Position der katholischen Kirche in der Donaumonarchie nicht umschreiben. Der Einfluß des Klerus auf formaler Ebene war groß, im Alltagsleben war davon allerdings nicht immer viel zu merken. Der freisinnige Lebenswandel der Gläubigen war jedoch nicht die einzige Sorge der Kirche. Trotz ihrer mächtigen Stellung ("es wurde klerikal regiert" ist keinesweg übertrieben) fühlte sie sich von allen Seiten -Staatskirchentum, Liberalismus, Sozialismus und Feminismus- bedroht und führte daher einen ständigen Kampf gegen die "Übergriffe der Staates" und die "Abwehr schädlicher Einflüsse". Die Sexualität, damals die "Sittlichkeitsfrage" genannt, spielte sowohl im politischen Machtkampf als auch bei der Bekämpfung des freisinnigen Lebenswandels eine zentrale Rolle. Für die Sittlichkeit betrachtete die Kirche sich als alleinzuständige Instanz und gerade in dieser Hinsicht stieß ihr Anspruch im Laufe des 19. Jahrhunderts auf erbitterten Widerstand. Mit welchen Argumenten verteidigte die Kirche ihre 'rechtmässige' Autorität auf moralischem Gebiet und mit welchen Mitteln versuchte sie die Kontrolle des Sexualverhaltens aufrecht zu erhalten?

Der 'Freiheitskampf' der Kirche im 19. Jahrhundert

Joseph II (1780-1790), Sohn, Mitregent und Nachfolger Maria Theresias (1740- 1780) führte in seiner Regierungszeit eine weitgehende Trennung der kirchlichen von den staatlichen Angelegenheiten ein. "Nach josephinischer Auffassung waren Aufgaben, Ziele und Mittel der Kirche rein geistige und geistliche, die das zeitliche Wohlbefinden nicht berührten und keine bürgerlichen Rechtsfolgen hatten."² Mit anderen Worten, der Kaiser überließ der Kirche ausschließlich die Führung der himmlischen Geschäfte, die der irdischen wollte er lieber selber besorgen. Der Staat sorgte für Ausbildung und Existenz des Klerus, für die Besetzung der Ämter, überwachte die Amts- und Lebensführung der Geistlichen, ihre Zahl, die finanziellen Mittel und bestimmte schließlich sogar die Zahl der während einer Messe zu verwendenden Kerzen.³ Das Verhältnis zwischen

Staat und Kirche verschlechterte sich zusehends, denn der Papst verurteilte die kaiserlichen Maßnahmen als völlig unakzeptable Unterwerfung der Kirche unter die Staatsgewalt. Die neue Geisteshaltung, 'Josephinismus' genannt, setzte sich allerdings nicht nur bei Bürokratie und Bürgertum, sondern auch bei einem Großteil des Klerus selbst durch. Bischöfe wurden zu Hofbischöfen und Pfarrer betrachteten sich in erster Linie als treue Staatsbeamte. Josephs Nachfolger ließen seine kirchenpolitischen Reformen im großen und ganzen unverändert.

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts entstand eine kirchliche Restaurationsbewegung, die die "josephinischen Fesseln zu durchbrechen suchte". Vor allem die Bischöfe wurden zu 'Erneuerern', "Wegbereitern der kirchlichen Freiheit", standen im Kampf gegen die "staatlichen Übergriffe treu auf ihrem Posten"⁴ und gaben die kirchliche Grundsätze nicht preis. Sie scheuten sich nicht, "offen und freimütig dem Staat gegenüber für die Belange der Kirche einzutreten", zum Beispiel "wegen des tolerierten Protestantentums heftige Kämpfe mit der Landesregierung auszufechten."⁵ Die Sprache des Kirchenhistorikers zeigt, für wie gefährlich der Josephinismus gehalten wurde.

Im Kampf der Kirche gegen die josephinischen Maßnahmen spielte Joseph Othmar von Rauscher (1797-1875) eine zentrale Rolle. Bereits als junger Abt hatte er großen Einfluß auf Metternich, der ihn auch als Erzieher für Franz Joseph empfahl. Unter Rauschers charismatischer Führung bot sich die Kirche dem Staat als Bündnispartner, als beste Stütze des konservativen Staatsgedankens an. Eine Union von Kirche und Staat sowie die Vermeidung jeden Anscheins von Unstimmigkeiten würde gemeinsame Feinde zum Schweigen bringen, argumentierte er.⁶ Ein Angebot, daß im unruhigen Vormärz seine Wirkung nicht verfehlte. Rauschers Werben ließ auch an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Er wies daraufhin, daß "die Hand, welche an den Säulen des Altars rüttelt auch nicht zaudert, dem Throne offenen Krieg anzukündigen" und "deshalb stützt der Thron sich in Wahrheit auf den Altar".⁷

Der Reichstag von Kremsier (1848) sprach sich jedoch mehrheitlich für eine Trennung von Kirche und Staat aus. Die Bischöfe legten dagegen Verwahrung ein und forderten Freiheit und Selbständigkeit der Kirche auf Grund eines Konkordates.⁸ Die Märzverfassung von 1849 kam den bischöflichen Wünschen einerseits entgegen, da sie allen Religionsgemeinschaften das Recht, die eigenen Angelegenheiten selbständig zu regeln gewährte, andererseits verlor die katholische Kirche damit ihre privilegierte Stellung als Staatsreligion.⁹ Inzwischen hatte die Kirche allerdings in der Person des achtzehnjährigen Kaisers einen Verbündeten an höchster Stelle, wie sie sich ihn treuer nicht hätte wünschen können. Franz Josephs Ratgeber, seine Mutter Sophie, sein Lehrer Rauscher und Ministerpräsident Fürst Schwarzenberg, legten ihm den Abschluß eines Konkordates nahe. Der Bruder des Ministerpräsidenten, Kardinal Schwarzenberg schlug eine Bischofskonferenz vor, die vom 29. April bis zum 20. Juni 1849 in Wien abgehalten wurde. In 60 Sitzungen erarbeiteten die Bischöfe 207 Paragraphen, die schließlich die Grundlage für das

Konkordat bildeten.

Von höchster Bedeutung für die Kirche war dabei eine Änderung der Ehegesetze. Das josephinische Ehepatent (1783) hatte der Ehe den sakramentalen Charakter genommen und sie als bürgerlichen Vertrag definiert. Geschlossen konnte die Ehe allerdings nur von einem Priester werden. Zu den Aufgaben der Priester gehörte die Führung der staatlichen Trauungsregister. Er durfte keine Ehe schließen, die den zahlreichen staatlichen Paragraphen über Ehehindernisse nicht entsprach. Weigerte er sich aber, eine nach kanonischem Recht verbotene Ehe zu schließen, drohte ihm die Bestrafung durch ein weltliches Gericht.¹⁰ Die Bischofskonferenz forderte eine Angleichung der bürgerlichen an die kirchlichen Gesetze, zum Beispiel müßten die sogenannten gemischten Ehen (ein katholischer, ein andersgläubiger Ehepartner) wieder von einem katholischen Priester geschlossen werden. Damit wollte die Kirche die katholische Erziehung der Kinder sicherstellen, denn eine Mischehe wurde nur von einem katholischen Priester vollzogen, wenn die Brautleute sich dazu bereit erklärten. Weiters forderten die Bischöfe den Schutz des Staates in Bezug auf die Unlöslichkeit der Ehe, selbst im Falle eines Religionswechsels. Auch die zahlreichen staatlichen Ehehindernisse waren den Bischöfen ein Dorn im Auge. Von kirchlicher Seite gab es bereits weitgehende Verwandtschaftshindernisse und die staatlichen Eheverbote zum Beispiel bei Minderjährigkeit, Militärstand, Verurteilung zu Kerkerstrafen verringerten die Möglichkeiten zur Eheschließung zusätzlich in beträchtlichem Ausmaß. Am Ende des bischöflichen Forderungskataloges beschwor Rauscher wieder die Einheit zwischen Kirche und Staat. "Der Muth und die Treue des Heeres haben Österreich und mit Österreich Europa bisher vor dem Äußersten bewahrt, doch wenn das Werk der Rettung und Erneuerung gelingen soll, so muß die Macht des Geistes sich mit der Macht des Schwertes verbinden."¹¹ Die Erneuerung Österreichs könne aber nur durch die sittliche Kraft der Untertanen erreicht werden und in Fragen der Sittlichkeit komme einer Regelung der Ehegesetze eminente Bedeutung zu, schrieb Rauscher in seiner Denkschrift *Die Ehefrage* 1851. Dank seines persönlichen Einsatzes gelang es ihm, den Standpunkt der Kirche in Eheangelegenheiten durchzusetzen. Franz Joseph beauftragte eine Kommission mit dem Entwurf eines neuen Ehepatents, der als Basis für die Verhandlungen mit Rom dienen sollte. Und schließlich ernannte er Rauscher zum staatlichen Unterhändler bei den Konkordatsverhandlungen mit dem päpstlichen Nuntius.

Die Forderungen der römischen Kurie müssen in ihrer Maßlosigkeit auch Rauscher, inzwischen Fürsterzbischof von Wien, überrascht haben. Neben der völligen Kontrolle über Erziehung, Unterricht und Eheangelegenheiten forderte der Papst auch das Recht auf Repressiv- und Präventivzensur. Die staatliche Toleranz gegenüber Protestanten wurde scharf verurteilt.¹² Die Verhandlungen dauerten wesentlich länger als erwartet, aber schließlich wurde Übereinstimmung erreicht. Der Triumph der Kirche war groß. Sie hatte nicht nur die Rücknahme der verhaßten josephinischen Maßnahmen erreicht, sondern auch weit darüber hinausgehende Zugeständnisse erhalten.

Unter anderem beaufsichtigte die Kirche alle Schulen und die Lehrerschaft und wurde ihr Einfluß im Erziehungs- und Pressewesen sichergestellt. Weiter hatte sich die Regierung verpflichtet, die Verbreitung der von kirchlicher Seite verbotenen Bücher zu verhindern und wurden alle katholischen Ehen ausschließlich der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterstellt.

Am 18. August 1855, zum 25. Geburtstag des Kaisers, wurde das Konkordat unterzeichnet. Es spaltete die Monarchie in zwei Lager, in Anhänger und Gegner. Als Vertreter der ersten Gruppe feierte Kardinal Schwarzenberg den Abschluß, weil damit "die Kirche in ausgezeichneter Weise gefördert, gehoben und verherrlicht wird".¹³ Den Standpunkt der Gegner charakterisierte ein Ausspruch Graf Anton Auerspergs: "Als ich das Konkordat las, kam es mir vor wie ein gedrucktes Canossa, in welchem das Österreich des 19. Jahrhunderts in Sack und Asche zu büßen hätte".¹⁴ Die boshaften Wiener verbreiteten das Gerücht, daß die Inquisition wieder eingeführt werde.¹⁵

Der Staat verteidigte sich gegen die heftigen Angriffe auf das Konkordat mit dem Hinweis auf die gemeinsamen Interessen zwischen Staat und Kirche. "Ein Staat mit guten, gerechten, mäßigen, keuschen, liebevollen Bürgern, mit gehorsamen, redlichen Unterthanen, die fleißig für das Staatsoberhaupt und dessen Diener beten, Ruhe und Frieden lieben, ist das Ideal eines jeden Staates, wie die Kirche in ihrer freien Tätigkeit es überall anstrebt und zu verwirklichen sucht."¹⁶ Außerdem beschwor man den bindenden Charakter eines gemeinsamen Glaubens in einem Vielvölkerstaat: "Die katholische Religion ist der wichtigste Faktor des Bestandes und Zusammenhaltes des österreichischen Kaiserstaates."¹⁷

Die verlorenen Schlachten von Solferino (1859) und Königgrätz (1866) schwächten den neoabsolutistischen Staat. Der Druck der liberalen Kräfte nahm zu und die Angriffe auf das Konkordat wurden schärfer. Die Protestanten stellten die Toleranz zur Diskussion. Das Protestantenpatent von 1861 gestand ihnen Gleichberechtigung, Selbstverwaltung und die Aufhebung der früheren Beschränkungen zu. Der Papst reagierte sofort mit einer Klage über die ständige Erweiterung der Rechte der Nichtkatholiken in Österreich. Aber das Kaiserreich wurde in 1861 zur konstitutionellen Monarchie und Franz Joseph konnte den Forderungen Roms nicht mehr nur nach eigenem Ermessen nachkommen. Den Bischöfen, die mit einer Adresse an den Kaiser die Konkordatsbestimmungen retten wollten, teilte er mit: "Ich vertraue, daß die Bischöfe sich versichert halten, wie ich allezeit die Kirche zu schirmen und zu schützen weiß, daß sie aber auch der Pflicht eingedenk sein werden, die ich als konstitutioneller Regent zu erfüllen habe."¹⁸ Verschiedene ab 1867 verabschiedete Gesetze schmälerten die Rechte der Kirche, unter anderem wurden die Eheangelegenheiten auch von Katholiken wieder weltlichen Gerichten unterstellt und kam es zur Einführung der Notzivilehe. Schließlich wurde die Erklärung der Unfehlbarkeit des Papstes 1870 zum Anlaß genommen, daß Konkordat zu kündigen. Das sogenannte 'Katholikengesetz' erklärte 1874 das Konkordat als Staatsgesetz aufgehoben.

Der Kampf gegen die allgemeine Unsittlichkeit

In Fragen der Sittlichkeit stand für die Kirche die christliche Ehe zentral und gerade sie sah man durch die Aufhebung des Konkordates von allen Seiten bedroht. Konkubinate, die sicher infolge der vielen Ehehindernisse und der Unauflöslichkeit der Ehe zunahmen, Mischehen, Zivil-eheschließungen und die propagierte Gleichstellung der Geschlechter innerhalb der Ehe waren Gefahren, die vom Standpunkt der Kirche aus massive Verteidigungsmaßnahmen erforderlich machten.

Priester wurden darauf hingewiesen, daß auch der Staat Konkubinate nicht duldete. Ein amtlicher Erlaß wurde in der Theologisch Praktischen Quartalschrift, einer Zeitschrift der Professoren der bischöflich theologischen Diözesan Lehranstalt Linz und für den österreichischen Klerus bestimmt, mit großer Zustimmung zitiert: "Nach dem Resultate vielseitiger, eingeleiteter Erhebungen besteht in einzelnen Gemeinden eine so große Anzahl von Konkubinat, daß hierdurch allseitig Ärgernis erregt und die öffentliche Sittlichkeit in hohem Maße verletzt werden muß. Es sind daher diesfalls an die betreffenden Personen stricte Weisungen zu ertheilen, wonach binnen einer Frist von 4 Wochen die nötigen Schritte zur Einleitung der Ehe durchgeführt werden müssen, widrigenfalls das Zusammenleben solcher Parteien nicht mehr geduldet werden kann. Jenen Personen, welchen die Eingehung der Ehe unmöglich ist, ist das weitere Zusammenleben zu untersagen und sind dieselben anzuweisen, binnen einer bestimmten Frist sich zu trennen. Für den Fall, daß diesen Aufträgen nicht entsprochen wird, ist gegen die Säumigen mit Strafe vorzugehen, eventuell die Ausweisung von nicht zuständigen Personen zu verfügen."¹⁹ Im konkreten Fall -ein Ehepaar trennte sich, die Frau zog nach Amerika, der Mann lebte mit einer anderen Frau zusammen und hatte auch ein Kind mit ihr- wurde der zuständige Priester angewiesen, mit aller Härte gegen dieses Konkubinat vorzugehen. Er mußte es bei Gemeinde und Land anzeigen und eventuell auch eine Klage wegen Blutschande führen, da die beiden miteinander verwandt waren."²⁰

Mischehen mußten mit guter Seelsorge und viel Gebet verhindert werden.²¹ "Sobald der katholische Seelsorger von der beabsichtigten Schließung einer Mischehe in seiner Pfarre hört, soll er besonders indirekt durch ihm bekannte Verwandte des katholischen Brauttheiles dagegen wirken. Wenn das Mischehebrautpaar in die Pfarrkanzlei zur Vornahme der Proclamationen kommt, ist es meist schon zu spät."²²

Ideen über Veränderungen im Geschlechterverhältnis fand die Kirche geradezu ungeheuerlich. Bebels 1879 erschienenes Buch *Die Frau im Sozialismus*, das in unzählige Sprachen übersetzt wurde und eine Neuauflage nach der anderen erlebte, bereitete der Kirche große Sorgen. Bebel sprach sich für eine Gleichstellung der Geschlechter aus, wie sie auch von der bürgerlichen Frauenbewegung gefordert wurde. In einer österreichischen Antwort auf Bebels *Frau*, eine Studie im Auftrag der christlich sozialen Leo-Gesellschaft, ausgeführt von August Rösler, heißt es:

"Die genannte christliche Entwicklung vollzieht sich auf Grund einer *Unterordnung* der Frau unter den Mann, da eine vollkommene innere Lebenseinheit ohne eine solche undenkbar ist. Bei vollkommener Gleichberechtigung der Frau findet dagegen nur eine *Nebeneinanderordnung* statt. Setzt die Unterordnung der Frau im der Manne eine gewisse Autorität voraus, so hört diese Autorität bei der Gleichstellung der Frau vollständig auf. Da aber der Ursprung jeder Autorität schließlich in dem Vorrang des Mannes in der Familie zu suchen ist, so wird streng genommen mit der Beseitigung der Unterordnung der Frau unter den Mann jede Autorität sowie jede eigentliche Gehorsamsforderung, die ja nur bei der Existenz einer rechtmäßigen Autorität denkbar ist, abgeschafft."²³ Die Unterordnung der Frau war also von staatstragender Bedeutung. Frauenemanzipation war "widerchristlich"²⁴, der "vom Christenthum vorgezeichnete" Beruf der Frau war der der Mutter. Darum war der Religionsunterricht für Mädchen sehr wichtig. In der *Theologisch Praktischen Quartalschrift*, hieß es: "Vor allem ist es wichtig, die einstige Mutter recht beten zu lehren... Sehr zu empfehlen ist es, den Mädchen durch biblische Frauengestalten des Alten und Neuen Testaments an konkreten Beispielen zu zeigen, was ein gottesfürchtiges Weib in der Ausübung der verschiedenen Tugenden überhaupt zu leisten vermag... Wollen wir rechte Frauen als Schöpferinnen und Hüterinnen des Familienglücks, rechte Mütter als Erzieherinnen des nachwachsenden Geschlechtes haben, so muß auf die Mädchenbildung in allen Schichten erhöhte Sorgfalt verwendet werden."²⁵

Wichtig für beide Geschlechter war die Abwehr schädlicher Einflüsse. Den Gläubigen drohte Gefahr von allen Seiten, da "die Feinde des Christenthums, nicht selten im Besitze der ausgiebigsten Staatsmittel, eingestandenermaßen darauf ausgehen, das christliche Volk durch Verleitung zu den Lastern des Fleisches dem Abfalle von der Lehre Christi entgegenzuführen."²⁶ Auch noch so fromme Personen waren gefährdet, konnte sich doch niemand den verderblichen Einflüssen entziehen. "Die Feuilletons der Zeitungen und deren Berichte über pikante Gerichtsverhandlungen, die illustrierten Blätter, die Schaustellungen nackter Gestalten, die Theater, Bälle und andere öffentliche Vergnügungen, z.B. der Besuch der Eisbahnen und Schwimmplätze, wo beide Geschlechter sich einfinden, die Anstellung junger, weiblicher Personen in vielen Zweigen der Verwaltung, mitten unter Männern, selbst der Unterricht in der Schule, wo schmutzige Classiker von den jungen Leuten gelesen werden und wo gelernt werden muß, wieviele Liebschaften z.B. ein Goethe hatte, wo ferner der menschliche Körper beschrieben und an die Tafel gezeichnet wird, allerdings mit Hinweglassung gewisser Theile, welche aber um so gewisser von der Phantasie der meisten Schüler und Schülerinnen ergänzt werden, dieses alles und noch vieles andere leitet, ja drängt die heranwachsende Jugend auf die Bahn des Lasters."²⁷ Es war die Aufgabe der Kirche um das Verderben zu bekämpfen, umsomehr da die Obrigkeit ihre Pflichten grob vernachlässigte. "Wenn Gefahr droht, es könne eine epidemische Krankheit aus einem Welttheile in den anderen, aus einem Lande ins andere Eingang finden, welche umfassenden, manchmal drakonische und belästigende Maßnahmen

werden da nicht zur Verhütung der Einschleppung angeordnet! Da aber, wo es sich um Verbreitung der Unsittlichkeit handelt, die doch ein viel größeres Übel ist, da thun die weltlichen Behörden gemeinhin sehr wenig zur Verhinderung und Eindämmung des Übels..."²⁸

Schlechte Zeitungen und Schundliteratur (unter anderem Engels *Ursprung der Familie*) mußten daher gemieden und unanständige Reden unterbunden werden. Auf eine Anfrage, ob Kindern das Baden zu erlauben sei, antworteten die Linzer Professoren, daß gegen das Baden keine Einwände gemacht werden könnten, allerdings dürfe das Schamgefühl dabei nicht verletzt werden. Es war die Aufgabe des Seelsorgers, die Kinder zu mahnen, stets schamhaft zu sein. "Er kann ihnen rathen, daß sie während des Ablegens der Kleider ein Gebet zum Heiligen Schutzengel, zur Mutter Gottes, zum Heiligen Aloysius und dergleichen beten, damit sie stets vom Segen Gottes begleitet sind."²⁹ Eislaufen konnte gerade noch erlaubt werden, aber das Radfahren war "für das weibliche Geschlecht höchst unschicklich und in sittlicher Beziehung zu verurtheilen."³⁰ Das Tanzen wurde als "delikates und umstrittenes" Problem betrachtet. "In einer Zeit der fast schrankenlosen Vergnügens- und Genußsucht, aber auch des allgemeinen Leichtsinns, in einem Zeitalter der Nervosität, der Neurasthenie tritt die Frage nach der moralischen Gefährlichkeit der modernen Tanzvergügen wieder mehr in den Vordergrund... Eine ziemlich allgemeine seelsorgerische Ansicht über diese Tänze geht nun dahin, daß sie eine nach den Umständen mehr oder weniger große Gelegenheit zur Sünde, d.h. zu den verschiedenen Sündenarten wider das 6. und das 9. Gebot bilden."³¹ Problemlos war nur wenn Ehepaare miteinander tanzten, bei Verlobten dagegen war die Sache äußerst bedenklich. "Die Jugend ist bodenlos leichtsinnig, bei ihr das Fleisch überaus schwach; die Liebe tut das ihrige und wie ganz gering sind infolgedessen die Garantien, daß die Verlobten beim Tanzen, wo sie doch so nahe beisammen sind, sie schon geistige Getränke genossen haben und der Musik- und Festtrubel den ernststen Gedankengang lähmt, keine Sünden in Gedanken und Begierden *contra sextum* begehen?"³² Zugegebenermaßen wäre es nicht richtig, allen Tanzenden unlautere Beweggründe zu unterstellen, es gab sicherlich Personen die aus Freude am Tanzen selbst zu derartigen Veranstaltungen gingen. "Für sehr viele indessen bildet das Hauptfreudenmoment des Tanzes die Tatsache, eine Person des anderen Geschlechts umhertanzen zu dürfen, mit ihr in nahe Berührung zu kommen usw. Auch der allergrößte Optimist kann sich doch nicht verhehlen, wie sehr man es hier mit einer schlimmen nächsten Gelegenheit zur Sünde zu tun hat. Die Gefährlichkeit der Tanzvergüngen in diesem Sinne wird aber noch erhöht durch die Mode der ausgeschnittenen Damenkostüme, und besonders ist es der Heimgang vom Tanze in später Stunde, wobei so manches Herz das Grab seiner Unschuld findet."³³ Daher war es die Pflicht des Seelsorgers, "nach besten Kräften alles zu tun, damit die Tanzbelustigungen eingeschränkt, normiert und nach Möglichkeit von allem frei gehalten werden, was ihre Gefährlichkeit für die Seele erhöht." Doch nicht nur die Seele war in Gefahr: "Im Verhältnis zahlreich sind die Todesfälle auf Tanzplätzen. Sie

geben, mögen sie auch ganz natürlichen Ursachen haben, sehr zu denken."

Beziehungen zwischen den Geschlechtern wurden prinzipiell sexualisiert, Freundschaft zwischen Mann und Frau für unmöglich gehalten. Drei Bedingungen mußten erfüllt werden, um "Bekanntschaften, Verhältnisse, fortgesetzten Verkehr, Besuchen zwischen jugendlichen Personen verschiedenen Geschlechts" gestatten zu können.

"1. Sie müssen *begonnen werden zu einem guten Zwecke*, mit anderen Worten, in der Absicht, die Ehe *bald* einzugehen, d.i. innerhalb einer verhältnismäßig kurzen Zeit, die nach vernünftigem Urteil und nach der Praxis gewissenhafter Personen zu bestimmen ist. Wegen der aus den Mischehen drohenden Gefahr sind solche Personen auch immer zu fragen, ob der andere Teil katholisch ist, und wenn dies nicht, ist ihnen ernstlich von weiterem Umgang und von einem Eheversprechen abzuraten.

2. *Der Verkehr soll nur in beschränkter Weise stattfinden*, d.i. nicht zu häufig und nicht zu lange. Eine größere Häufigkeit kann geduldet werden, wenn in kurzer Zeit, etwa nach einem oder zwei Monaten die Ehe geschlossen wird, eine geringere, je weiter die Ehe noch hinausgeschoben wird. Eine größere Häufigkeit kann geduldet werden, wenn das Mädchen nie allein ist, sondern immer unter wachsender Aufsicht, eine geringere, wenn die Brautleute unter sich allein sind, oder wenn das Mädchen ganz allein steht, ohne Eltern, Verwandte usw., die über dasselbe wachen.

3. Bei diesem Besuche müssen die *notwendigen Vorsichtsmaßregeln* angewendet werden: Die betreffenden Personen sollen nicht ohne Wissen der Eltern, sondern mit deren stillschweigender oder ausdrücklicher Zustimmung miteinander verkehren, so viel als möglich nicht allein bleiben und sich durch geistige Mittel gegen die Versuchung stärken."³⁴

Zur größtmöglichen Sicherheit sind auch die Zeichen des Wohlwollens in "Häufigkeit, Dauer, Art und Weise" zu beschränken."³⁵

Verständnisvolle Seelsorger

Waren in der Theorie die sittlichen Ansprüche der Kirche auch hoch, in der Praxis wußte man mit den Schwächen der Gläubigen umzugehen. Gerade weil man sich von kirchlicher Seite keinen Illusionen über die menschliche Tugendhaftigkeit hingab, wurden die Seelsorger darauf hingewiesen, daß es zu ihren wichtigsten Pflichten gehöre, die Gläubigen immer wieder auf den rechten Weg zurückzuholen. Ihre Aufgabe war es, die Gläubigen vor der Unkeuschheit zu warnen und ihnen zu helfen, im Glauben eine Stütze gegen die unreinen Begierden zu finden. Allerdings mußte der Priester bei der Besprechung der Schwere dieser Sünde immer innerhalb der Grenzen der Wahrheit und der Gerechtigkeit bleiben. "Der christliche Prediger achte wohl darauf, daß ihn Besonnenheit und Milde nicht verlassen."³⁶ Er sollte die Gläubigen weder vor den Kopf stoßen, noch mutlos machen, sondern zur Hoffnung auf Verzeihung und Wiedererlangung der Tugend verhelfen. Vor allem mußte er sich vor Übertreibungen hüten, weil sie ihn unglaubwürdig machen würden.

Ein Autor der *Quartalschrift* kritisierte in diesem Sinne den kirchlichen

Schriftsteller Alban Stolz, der die Unkeuschheit als abscheuliche Sünde, die selbst der ärgste Teufel nicht begangen habe, bezeichnet hatte. Natürlich würde der Teufel keine Unkeuschheit betreiben, da ihm das Werkzeug - der Leib - dazu fehle und damit löse sich Stolz' sophistisch-rhetorische Knalleffekt in Dunst auf, der jedoch sehr wohl geeignet war, das einfache, gläubige Volk irre zu führen und zu verwirren.³⁷ Auch der Heilige Ambrosius hatte mit seinem Ausspruch "Wer die Keuschheit bewahrt hat, ist ein Engel, wer sie verloren, ein Teufel!" eine zu starke rhetorische Hyperbel verwendet, denn hatte nicht auch David Ehebruch und infolgedessen auch noch einen Mord begangen? Und hatte Gott ihm nicht doch verziehen? Man mußte Ambrosius zu gute halten, daß er, als er den bewußten Ausspruch tat, erst 36 Jahre alt war und ihm offensichtlich im Feuereifer seiner bischöflichen Amtsführung unterlief, "was auch anderen illustren Männern begegnet ist, daß sie nämlich mehr sagten, als sie sagen wollten."³⁸

Im Beichtstuhl sollte der Geistliche die ihm anvertrauten Sünden streng, aber gerecht beurteilen. Die objektive (Schwere der Übertretung) und die subjektive Seite (Einstellung des Sünders) mußten genau abgewogen und eingeschätzt werden. Auch durfte der Beichtvater nicht vergessen, daß der Mensch "zu dieser Art Handlungen von Natur aus disponiert ist."³⁹ "Die dem Menschen angeborene, tiefwurzelnde, mächtige Neigung zum Sinnengenuß und insbesondere zum Geschlechtsgenuß, die sich nicht selten im Kinde schon stark regt"⁴⁰ konnte daher jedem gefährlich werden.

Wie Beichtväter in konkreten Fällen vorzugehen hatten, wird aus dem kirchlichen Umgang mit 'untergeschobenen' Kindern ersichtlich. Sowohl in der *Quartalschrift* als auch dem *Correspondenzblatt des Katholischen Klerus* wurde dieses Problem regelmäßig besprochen. Die von einem 'Dritten' schwangere Braut scheute sich in der Regel, den zukünftigen Gatten zu informieren. Die Theologen erörterten immer erst ausführlich die kirchlichen Vorschriften, um dann auf Grund der näheren Umstände zu entscheiden, ob sie dazu verpflichtet werden sollte oder nicht.

"Eine Braut B. geht vor dem Eheabschluß zur heiligen Beichte und bekennt, daß sie von einem Dritten schwanger gehe, wovon jedoch ihr Bräutigam nichts wisse. Darf sie in der Ehe eingehen, ohne sich dem Bräutigam zu offenbaren?"⁴¹ Zuerst unterschieden die Theologen zwischen zwei Sorten Mängel. Armut, geringere Herkunft, Mangel an Schönheit, Verlust der Jungfrauschaft und ähnliches galten als Umstände, die die Rechte des Bräutigams zwar schmälerten, aber nicht verletzten. Die Braut durfte den Bräutigam in dieser Hinsicht nicht positiv irreführen, war aber auch nicht verpflichtet, sie zu offenbaren, auch dann nicht, wenn sie ausdrücklich danach gefragt wurde. Mit der Schwangerschaft durch einen Dritten lag es dagegen anders. Mit dem Argument "Es sündigt gegen die Gerechtigkeit, wer eine schlechte, verdorbene Ware für eine gute verkauft, besonders, wenn der Fehler verborgen ist" wurde der Schaden des Bräutigams hervorgehoben und die Pflicht der Braut, sich zu offenbaren festgestellt. Allerdings sollte ihr Beichtvater sie von dieser Pflicht nur dann unterrichten, wenn sie selbst um Aufschluß bitte und er zur Hoffnung

berechtigt sei, daß sie seinem Rat gehorchen werde. "Hat aber der Confessar triftigen Grund zur Vermuthung, daß seine Mahnung fruchtlos bleibt, so schweige er und lasse sie *bona fide*."⁴² Sollte die Braut jedoch mit ihrem Geständnis die noch zu schließende Ehe gefährden, so mußte unterschieden werden, ob der Bräutigam je die Wahrheit erfahren würde oder nicht. Vermutete er nichts, konnte man der Braut nicht zumuten, ihm ihr Geheimnis anzuvertrauen. "Ihr Schade an Ehre und gutem Namen überragt, weil der Ordnung nach höher, den eventuellen Schaden an den Glücksgütern des Mannes."⁴³ Auch wenn der Mann den wahren Sachverhalt entdecken würde, man aber annehmen konnte, er "werde sich bald geben und Nachsicht üben", durfte die Braut schweigen. War zu befürchten, daß die Ehe durch den entdeckten Betrug unglücklich werden oder der Mann seine Ehe ungültig erklären lassen würde, so war die Braut zur Offenbarung verpflichtet.⁴⁴

Eine andere Braut, Laura, ist von einem verheirateten Mann, der als sehr religiös gilt, schwanger. Um ihre Erbschaft zu retten will die verzweifelte Frau ihre Schwangerschaft abbrechen. "Nun erscheint ein rettender Engel, indem Norbert, ein ihr wohlbekannter Jüngling, der von ihrem Zustande keine Ahnung hat, sie zur Ehe begehrt und dieselbe schon in einigen Tagen eingehen will."⁴⁵ Darf sie ihre Schwangerschaft verheimlichen? Der von Laura aufgesuchte Priester verneint diese Frage. Sie erwidert ihm, "die Heirat sei für sie das einzige Mittel, um ihren guten Ruf und ihre Erbschaft zu retten, um das Vergehen ihres Mitschuldigen geheim zu halten und dadurch dessen Familie vor Zerrüttung und die ganze Gemeinde vor dem größten öffentlichen Ärgernisse zu bewahren." Materiellen Schaden - ein fremdes Kind erhalten zu müssen - würde der Bräutigam nicht erleiden, da Laura eigenes Vermögen (die Erbschaft) habe. Der Priester führt nun drei Gründe an, die es seiner Meinung nach Lauras erlauben, zu schweigen. Erstens ist es äußerst unwahrscheinlich, daß der Bräutigam die Wahrheit entdecken wird. Zweitens "kann es Laura kaum zur Sünde angerechnet werden, wenn sie ... einen Akt setzt, der einerseits unerlaubt, andererseits aber das einzige Mittel ist, um so viele Uebel höherer Ordnung zu verhüten."⁴⁶ Drittens befindet sich Lauras ungeborenes Kind in größter Gefahr, da sie, wenn sie nicht heiraten könne, vielleicht einen Abortus vornehmen würde. "Hiermit befindet sich das Kind in der äußersten geistigen und leiblichen Not und Norbert ist unter gegenwärtigen Umständen der einzige, der dasselbe retten kann. In einem solchen Falle ist aber jedermann zu noch viel größeren Opfern streng verpflichtet, als jenes ist, welchen Norbert durch diese Heirat bringen muß."⁴⁷ Die Entscheidung des Priesters fand die volle Zustimmung der Theologen.

Streng und nachsichtig

Natürlich war die Bekämpfung der Unsittlichkeit für die Kirche schon immer ein zentrales Anliegen. Neu ist jedoch der Nachdruck, mit dem von kirchlicher Seite in der unruhigen Zeit vor 1848 behauptet wird, die

notwendige Erneuerung des Staates könne nur von *sittlichen* Untertanen ausgehen. Ein Argument, daß von Franz Joseph ernst genommen wurde, denn er wünschte sich von seinen Untertanen nicht nur Gehorsamkeit, sondern auch *Keuschheit*, wie sich unter anderem bei der Verteidigung des Konkordates zeigte. Der Sittlichkeit wurde damit staatstragende Bedeutung verliehen und die Kirche, die traditionelle Hüterin der Moral, war auf diesem Gebiet ein unentbehrlicher Bündnispartner. Das Konkordat bestätigte sie in dieser sich selbst zubedachten Rolle vollkommen. Doch die Zeit des kirchlichen Triumphs war relativ kurz. Der Liberalismus machte ihr die Verantwortlichkeit für das sittliche Verhalten der Untertanen in zunehmendem Maße streitig und obwohl sich die Kirche mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln wehrte, konnte sie politische Machtverluste nicht verhindern.

Im direkten Kontakt mit den Gläubigen verfolgte die Kirche eine zweigleisige Strategie. In Fragen der Sittlichkeit kam der katholischen Ehe eminente Bedeutung zu und sie mußte unter allen Umständen geschützt werden. Bei Konkubinen und Mischehen wurde daher mit unnachgiebiger Härte Stellung bezogen. Ging es jedoch darum eine bereits geschlossene Ehe zu erhalten oder eine an sich wünschenswerte Eheschließung nicht zu gefährden, legte die Kirche einen weitreichenden Pragmatismus an den Tag, der in schrillen Kontrast mit den hohen theoretischen Anforderungen stand. Mit Hilfe dieses Spannungsfeldes zwischen Theorie und Praxis versuchte die Kirche ihren Zugriff auf die Gläubigen aufrecht zu erhalten.

Anmerkungen

1. Musil, Robert, *Der Mann ohne Eigenschaften* (Hamburg, 1987) 33
2. Wodka, Josef A., *Kirche in Österreich. Wegweiser durch ihre Geschichte* (Wien, 1959) 301
3. Weinzierl-Fischer, Erika, *Die Österreichischen Konkordate von 1855 und 1933* (Wien, 1960) 11
4. Wodka, *Kirche*, 302
5. *ibidem*, 322
6. Weinzierl-Fischer, *Konkordate*, 14/15
7. *ibidem*, 21
8. Konkordate sind Vereinbarungen zwischen den beiden höchsten Gewalten in Kirche und Staat zur Regelung religiöser Fragen von allgemeiner Bedeutung. Buchberger, Michael, *Lexikon für Theologie und Kirche*, VI (Freiburg, 1934) Sp. 133
9. Wodka, *Kirche*, 327
10. Weinzierl-Fischer, *Konkordate*, 60
11. *ibidem*, 43
12. *ibidem*, 70-72
13. *ibidem*, 81
14. Wodka, *Kirche*, 331

15. Weinzierl-Fischer, *Konkordate*, 92/93
16. *ibidem*, 84
17. *ibidem*, 84
18. Wodka, *Kirche*, 330
19. *Theologisch Praktische Quartalschrift*, Hrsg. von den Professoren der bischöflich theologischen Diözesan (Lehranstalt Linz 1886) 995
20. *ibidem*, 1886, 738
21. *ibidem*, 1907, 124-126
22. *Correspondenz-Blatt für den katholischen Klerus Österreichs* (1902) Sp. 85
23. Rösler, August, *Die Frauenfrage. Vom Standpunkte der Natur, der Geschichte und der Offenbarung* (Wien, 1893) 5
24. *ibidem*, 6
25. *Quartalschrift*, 1905, 214/215
26. *ibidem*, 1900, 302
27. *ibidem*, 300
28. *ibidem*
29. *ibidem*, 1880, 697
30. *ibidem*, 1896, 987/988
31. *ibidem*, 1904, 144-147
32. *ibidem*,
33. *ibidem*
35. *ibidem*, 1903, 626
35. *ibidem*
36. *ibidem*, 1900, 296
37. *ibidem*, 294
38. *ibidem*, 296
39. *ibidem*, 295
40. *ibidem*, 300
41. *ibidem*, 1890, 892/893
42. *ibidem*
43. *ibidem*
44. *ibidem*
45. *ibidem*, 1909, 106/107
46. *ibidem*
47. *ibidem*